Gewerbeverein Neulußheim e.V.
1.Vorsitzende Katja Brömmer
Görlitzerstr. 11/1
68809 Neulußheim
Telefon 06205-308349 Fax 06205-34018
Mobil 0170-2819870
vorstand@gewerbeverein-neulussheim.de

Gewerbeschau am 7. + 8. März 2020 in der Hardthalle Neulußheim

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen

zwischen dem Gerwerbeverein Neulußheim e.V. (1. Vorsitzende Katja Brömmer, Görlitzer Str. 11/1, 68809 Neulußheim) als Veranstalter und der Unternehmen als Aussteller.

1. **Anmeldung**
   Die Anmeldung hat unter Verwendung des Anmeldeformulars bis spätestens 30.06.2019 zu erfolgen und stellt ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem Veranstalter dar. Das Angebot gilt als angenommen, wenn es von dem Veranstalter nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang schriftlich abgelehnt wird. Erfolgt eine Anmeldung später als bis 30.06.2019, fällt ein Anmeldezuschlag von 25,- Euro an.
2. **Veranstaltungsbedingungen**
   Auf allen Veranstaltungen gilt die jeweilige Hausordnung. Das Hausrecht wird durch den Veranstalter ausgeübt. Der Aussteller ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen für Feuer-schutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung.3. Zulassung der ausgestellten Waren und Dienstleistungen. Der Aussteller hat auf der Anmeldung die von ihm angegebenen und auszustellenden Artikel bzw. Dienstleistungen verbindlich anzugeben. Bei wesentlicher Änderung des ursprünglich vereinbarten Ausstellungsangebotes des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Der Aussteller ist in jedem Fall verpflichtet, eine Änderung der von ihm auf der Veranstaltung angebotenen bzw. ausgestellten Waren oder Dienstleistungen der Veranstalterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und schriftlich genehmigen zu lassen.
3. **Standzuteilung**
   Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Veranstaltungsthema vorgegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Standnummer. Beanstandungen, insbesondere über Form und Größe des Standes, müssen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen, andernfalls gilt sie als genehmigt. Wird der Stand später als 6 Monate vor Beginn der Veranstaltung bestellt, sind Beanstandungen von Lage, Form und Größe nicht mehr möglich. Der Aussteller hat eine aus technischen und optischen Gründen geringfügige Beschränkung oder Erweiterung des ihm zugeteilten Standes hinzunehmen. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens 15% betragen. Eine Minderung der Standmiete kommt nur dann in Betracht, wenn sich die gesamte Fläche des Standes um mehr als 10% verringert. Dies gilt nicht für ausdrücklich als Fertigstand angemietete Flächen. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Veranstalterin hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Die Veranstalterin behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge, sowie die Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Änderung der Lage und der Größe des Standes unter Berücksichtigung der Belange des Ausstellers vor-zunehmen, sofern behördliche Auflagen dies erforderlich machen. Im Sinne eines einheitlichen Gesamtbildes der Veranstaltung ist eine Änderung der Lage und der Größe des Standes auch dann zulässig, wenn die Veranstaltung nicht ausverkauft sein sollte.
4. **Gestaltung und Ausstattung der Stände**
   Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung deutlich sichtbar Name und Anschrift des Ausstellers anzubringen. Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Hierbei hat er eventuelle, von der Veranstalterin erlassene Richtlinien, im Interesse eines ansprechenden Gesamtbildes der Ausstellung zu befolgen. Die technischen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Bei eigenem Standaufbau behält sich die Veranstalterin die vorherige Vorlage maß- und farbgerechter Entwürfe des Standes vor. Der Einsatz von ausstellereigenen Standsystemen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Bei Einsatz besonders schwerer Gegenstände (Ausstellungsstücke u.ä), welche die übliche maximale Bodenbelastung von 300 kg pro qm überschreiten, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Veranstalterin einzuholen. Der Aussteller ist im Zweifelsfall verpflichtet, eine Auskunft über die Bodenbelastbarkeit bei der Veranstalterin einzuholen. Nicht genehmigte Messe-/Ausstellungsstände sowie Exponate sind auf Verlangen zu ändern oder zu entfernen. Kommt der Aussteller einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich nach, kann die Entfernung oder Änderung im Wege der Selbsthilfe durch die Veranstalterin erfolgen. Muss der Stand aus den zuvor erwähnten Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.
5. **Aufbau**
   Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes bis spätestens 6 Stunden vor Aufbauende nicht begonnen worden, kann die Veranstalterin über den Stand anderweitig ggf. auch unentgeltlich verfügen, sofern hierdurch das Gesamtbild der Veranstaltung gewahrt wird und sie keinen Aussteller findet, der bereit ist, den Stand entgeltlich zu belegen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

Gewerbeverein Neulußheim e.V.
1.Vorsitzende Katja Brömmer
Görlitzerstr. 11/1
68809 Neulußheim
Telefon 06205-308349 Fax 06205-34018
Mobil 0170-2819870
vorstand@gewerbeverein-neulussheim.de

6. **Standbetreuung/Bewerbung**
Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung bis zum offiziellen Ende mit Waren und Dienstleistungen auszustatten und mit sachkundigem Personal zu besetzen. Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Wer-bedrucksachen und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des Standes gestattet. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Modems, sowie der Einsatz sonstiger akustischer und/ oder visueller Geräte, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder untersagt werden. Die Veranstalterin behält sich den Einsatz einer Lautsprecheranlage für Durchsagen und Ankündigungen vor.
7. **Abbau**
Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teil-weise abgebaut oder geräumt werden. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der vollen Standmiete. Jeder Aussteller hat eine Person für den Auf- und Abbau der Gewerbeschau zu stellen. Die Standfläche darf erst nach Abnahme durch den Veranstalter verlassen werden. Der jeweilige Stand ist besenrein zu übergeben, ansonsten wird ein Kostenbeitrag von 50 € erhoben.
8. **Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss**
Soweit der Aussteller Versorgungsanschlüsse wünscht, sind sie recht-zeitig bei der Veranstalterin auf seine Kosten zu bestellen. Anschlüsse und Geräte müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und können widrigenfalls auf Kosten des Ausstellers von der Veranstaltung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse oder nicht von der Veranstalterin beauftragter Installateure hervorgerufen werden. Die Veranstalterin haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- oder Stromversorgung, soweit sie nicht auf ihr Verschulden oder das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
9. **Untervermietung**
Eine vollständige oder teilweise Untervermietung des Standes sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen Dritter bedürfen der vorherigen Genehmigung der Veranstalterin. Dabei wird ein gesondertes Entgelt vereinbart.
10. **Nicht genehmigte Untervermietung und Warenangebot**
Bei nicht genehmigter Untervermietung, sonstiger Überlassung von Standflächen an Dritte bzw. ungenehmigtem Anbieten oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet sich der Aussteller, den störenden Zustand unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen. Der Aussteller hat außerdem in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Standmiete zu bezahlen. Bei nicht genehmigter Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte sind, sofern die Veranstalterin nicht Räumung des Standes durch den Untermieter verlangt, mindestens 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Gesamtschuldner sind der Hauptmieter und der Untermieter.
11. **Personenmehrheit / gesamtschuldnerische Haftung**
Mieten mehrere Aussteller/Unteraussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Ansprechpartner für die Veranstalterin ist derjenige, der aus der Anmeldung als Aussteller mit vollständiger Anschrift hervorgeht. Die Korrespondenz wird ausschließlich über diesen Aussteller geführt. Er ist für alle Vertragspartner empfangs- und zustellungsbevollmächtigt und gilt für die Veranstalterin als Vertreter der anderen Aussteller. Mitteilungen an den in der Anmeldung genannten Vertreter gelten als Mitteilung an sämtliche andere Aussteller/Mitaussteller. Dies gilt insbesondere auch für Kündigungserklärungen sowie Annahme und Abgabe von Vertragsänderungsangeboten.
12. **Zahlungsbedingungen**
Der Aussteller hat – vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen – innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum zu leisten. Mit Ablauf der 4 Wochen kommt der Aussteller in Verzug.15. Verzug Ab Verzugsbeginn hat der Aussteller für die Entgeltforderung Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu leisten. Während des Verzuges steht der Veranstalterin ein Zurückbehaltungsrecht an dem zugeteilten Stand, sowie an den auszugebenden Ausstellerausweisen zu.
13. **Rücktritt und Nichterscheinen des Ausstellers**
Der Aussteller hat seinen Rücktritt schriftlich zu beantragen. Wird nach verbindlicher Anmeldung und nach erfolgter Zulassung von der Veranstalterin ein Rücktritt des Ausstellers akzeptiert, so sind soweit der Rücktritt 6 Wochen bis 3 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, 50% der Miete;- soweit der Rücktritt ab 3 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, oder der Aussteller nicht erscheint, der volle Mietpreis als Kostenent-schädigung zu entrichten.Für auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene Kosten kann die Veranstalterin Ersatz verlangen. Dem Aussteller wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der Veranstalterin kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
14. **Rücktritt der Veranstalterin**
Die Veranstalterin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Aussteller trotz 2-facher Mahnung offenstehende Rechnungsbeträge nicht bezahlt. In diesem Fall ist eine Rücktrittsgebühr von 75% der Standmiete zu entrichten. Wird innerhalb von 6 Wochen vor der Veranstaltung der Rücktritt erklärt, beträgt die Rücktrittsgebühr den vollen Mietpreis. Dem Aussteller wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der Veranstalterin kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Sollte der Stand nicht anderweitig vermietet werden können, so ist die Veranstalterin berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Ver-anstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise zu nutzen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstandenen Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

Gewerbeverein Neulußheim e.V.
1.Vorsitzende Katja Brömmer
Görlitzerstr. 11/1
68809 Neulußheim
Telefon 06205-308349 Fax 06205-34018
Mobil 0170-2819870
vorstand@gewerbeverein-neulussheim.de

15. **Haftung des Ausstellers**
    Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungs-gehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.
16. **Haftung der Veranstalterin**
    Die vertragliche und außervertragliche Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren unmittelbaren Schaden beschränkt .Der Begriff der vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) wird dabei verstanden als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regemäßig vertrauen darf. Die Verjährung der Schadensersatzansprüche beginnt unabhängig von der Kenntnis mit dem Ende des Monats, in dem der Schlusstag der Veranstaltung fällt, soweit es sich nicht um vorsätzlich verursachte Schäden handelt. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt gleichermaßen für die Haftung der gesetzlichen Vertreter oder etwaiger Erfüllungsgehilfen .Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die vorvertragliche Haftung, die Haftung für etwaige Garantieerklärungen sowie die Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.
17. **Änderungen / Höhere Gewalt**
    Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige und/oder sichere Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen, welchen mit zumut-baren und angemessenen Mitteln nicht begegnet werden kann, und die nicht von der Veranstalterin zu vertreten sind, berechtigen diese:a) die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen. Dem Aussteller wird in diesem Fall die Standmiete erstattet.b) die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Der Aussteller kann in diesem Fall wählen, ob er an der neu angesetzten Veranstaltung teilnehmen will oder seine Miete zurückerstattet werden soll. Er hat seine Entscheidung der Veranstalterin unverzüglich, nach deren Aufforderung mitzuteilen.c) die Veranstaltung zu verkürzen oder abzubrechen. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Mietrückerstattung. .In allen Fällen hat die Veranstalterin derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Parteien ausgeschlossen.
18. **SchlussbestimmungenÄnderungen**
    Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine solche Bestimmung umzudeuten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
19. **Erfüllungsort und Gerichts-stand**
    Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim. Es gilt deutsches Recht.

Der Vorstand
Gewerbeverein Neulußheim e.V.